

# **Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-AStA- Semesterticket in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung)**

**vom 13.07.2011**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Erstattungsanspruch.....	3
§1	Rückerstattung des für das RMV-AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils.....	3
§2	Härtegründe.....	3
§3	Andere Mobilitätskomponenten.....	4
II.	Verfahren zur Entscheidung des Antrags.....	4
§4	Antrag.....	4
§5	Entscheidung.....	5
§6	Widerspruchsverfahren.....	5
§7	Härtefallstelle.....	5
§8	Härtefallausschuss.....	6
§9	Verwaltungskosten.....	6
III.	Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV.....	7
§10	Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist.....	7
§11	Prüfungsrecht des RMV.....	7
§12	Akteneinsicht.....	8
§13	Statistik.....	8
IV.	Finanzierung.....	8
§14	Härtefonds.....	8
V.	Schlussbestimmungen.....	9
§15	Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten.....	9

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt hat am 13.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

## I. Erstattungsanspruch

### §1 Rückerstattung des für das RMV-AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem RMV-AStA-Semesterticket. Dies gilt unabhängig davon, ob sie das RMV-AStA-Semesterticket tatsächlich nutzen.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein RMV-AStA-Semesterticket an den Rhein-Main-Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

### §2 Härtegründe

- (1) Ein Härtegrund ist anzuerkennen:
  1. Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des RMV-Gebiets aufhalten,
  3. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  4. bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie (i) promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und (iii) sich ihr Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA-Semestertickets befindet,
  5. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
  6. bei Mitgliedern, die nachweislich an zwei Hochschulen mit RMV-AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, sofern das RMV-AStA-Semesterticket der Technischen Universität Darmstadt das preiswertere ist; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden und
  7. bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im RMV über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.
- (2) Weitere Härtegründe können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer Unzumutbarkeit eine Härte darstellt, anerkannt werden. Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:
  1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied, dessen bereinigten Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen.

„Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern.

„Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für das 1. Einkommensquartil in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. etwa für die 19. Sozialerhebung die Tabelle 7.13 auf Seite 270).

„Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten.

„Abzugsfähig Kosten“ sind:

    - a. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
    - b. Kosten für Rückmeldegebühren (einschließlich des Semesterticketbetrags),
    - c. die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Durchschnittsmiete, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks. Die ortsübliche Durchschnittsmiete berechnet sich wie folgt (Verweise und Seitenangaben beziehen sich beispielhaft auf den Hauptbericht zur 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks):

Ortsübliche Durchschnittsmiete für das unterste Einnahmenquartil	=	Durchschnittliche Ausgaben für Miete und Nebenkosten eines „Normalstudenten“, 1. Einkommensquartil (Bild 7.13, Seite 270)	x	Durchschnittliche Ausgaben für Miete und Nebenkosten am jeweiligen Hochschulstandort (Bild 7.8, Seite 261) – soweit nicht gesondert ausgewiesen mit dem Wert für einen vom AStA gewählten Referenzstandort
				Durchschnittliche Ausgaben für Miete und Nebenkosten eines „Normalstudenten“, alle Studierenden (Bild 7.13, Seite 270)

d. Besondere Belastungen wie außergewöhnliche Arztkosten oder überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten Einzelfall anerkannt werden.

Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort oder übernimmt sie aus einer Berechnung der LAK Mobilität und macht sie auf der Homepage bekannt. Der AStA schreibt die Höhe der Einkommensgrenze zu Beginn jeden Jahres auf Grundlage des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Werts für die Entwicklung der Verbraucherpreise in Hessen im Vorjahr fort oder übernimmt diese aus einer Berechnung der LAK Mobilität. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage anzugeben.

2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.
  3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach Absatz 2 besteht nicht, soweit die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (4) Die Härtefallstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen (Absatz 2 Nr. 1).

### §3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das RMV-AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des RMV-AStA-Semestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet.

## II. Verfahren zur Entscheidung des Antrags

### §4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am bis Ende des 21. Tages nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Technischen Universität Darmstadt ausgewiesenen Beginn des jeweiligen Semesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.
- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens Ende des 42. Tages nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Technischen Universität Darmstadt ausgewiesenen Semesterbeginn nachgereicht werden.
- (3) Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des RMV-AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen

Studienausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

- (4) Die Härtefallstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass der RMV unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.
- (5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.
- (6) Bei dem Härtegrund Soziale Unzumutbarkeit (§ 2 Abs. 2) kann der Antrag bis spätestens drei Monate nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Technischen Universität Darmstadt ausgewiesenen, jeweiligen Semesterbeginn gestellt werden (Antragsfrist im Wintersemester bis zum 31. Dezember; im Sommersemester bis zum 30. Juni). Die Unterlagen und Nachweise sind bis spätestens ein Monat nach der Antragsfrist vollständig nachzureichen.
- (7) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle die Antragstellerin/den Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werktage) auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mail-Adresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

## §5 Entscheidung

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Härtefallstelle teilt das Ergebnis den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid und übersendet mit diesem die Antragsunterlagen an die im Antrag angegebene Adresse vollständig zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und dem Studierendensekretariat die Erstattung mitgeteilt wurde.
- (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass die Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten RMV-AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann. Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist durch Kooperation der Härtefallstellen sicherzustellen, dass die Erstattung nur bei einer Hochschule erfolgt.

## §6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden.
- (2) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor; dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.
- (3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## §7 Härtefallstelle

- (1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind das AStA-Mobilitätsreferat und im Falle, dass dieses mit nur einer Person besetzt wird, eine weitere durch den AStA hierfür beauftragte Person. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Amtsträgerinnen und Amtsträger bestellen. Die Amtsträger der Härtefallstelle sind nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.
- (2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten
  - die Rechte der Betroffenen zu wahren,
  - die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten,
  - die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden,
  - die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten,
  - ein Verfahrensverzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt),
  - die Daten nicht an Dritte zu übermitteln,
  - die Lösungsfristen einzuhalten und
  - einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, dem RMV oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

## §8 Härtefallausschuss

- (1) Der bei der Härtefallstelle gebildete Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.
- (2) Der Härtefallausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; die Härtefallstelle nimmt beratend an Sitzungen teil. Für die Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer eines Jahres bestimmt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.
- (3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, wählen die AStA-Mobilitätsreferate der beteiligten Studierendenschaften abweichend von Abs. 2 in Verhältniswahl die Mitglieder und den Vorsitz des Härtefallausschusses; das Stimmgewicht ist im Kooperationsvertrag zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort. Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zu Beginn der Amtszeit nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
- (5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

## §9 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben. Sollte in einem Haushaltsjahr der Härtefond nicht ausgeschöpft werden, geht der Betrag in den Härtefond des nächsten Jahres über.

### III. Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

#### §10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragstellerinnen und Antragstellern haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 7 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.
- (3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller elektronisch verarbeiten:
  - a. Name,
  - b. Vorname,
  - c. Matrikelnummer,
  - d. Anschrift,
  - e. Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller,
  - f. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
  - g. Entscheidungsergebnis,
  - h. Datum der Entwertung des RMV-AStA-Semestertickets,
  - i. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
  - j. Bankverbindung,
  - k. Erstattungshistorie,
  - l. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

- (4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des RMV-AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
  - a. Name,
  - b. Vorname,
  - c. Matrikelnummer,
  - d. Datum der Entwertung des RMV-AStA-Semestertickets.

§ 16 der Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 und § 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

- (5) Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.
- (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

#### §11 Prüfungsrecht des RMV

- (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) kann durch hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.
- (2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,
  1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
  2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
  3. in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
  4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
  5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die Prüfung durchführen werden.
- (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Härtefallstelle statt. Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen.
- (5) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

## §12 Akteneinsicht

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

## §13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

## IV. Finanzierung

### §14 Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für nachhaltige studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der RMV-AStA-Semestertickets auszugestalten. Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten**

- (1) Die Semesterticket-Härtefondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 01. Januar 2008 wird zum 30. September 2011 aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Sommersemester 2011 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht beschieden.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

## Begründung:

### 1. Rechtlicher Rahmen

Die Verfasste Studierendenschaft ist nach der auf die hessischen Studierendenschaften übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, NVwZ 2000, 318) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NVwZ, 2001, 190) zur Einführung eines RMV-AStA-Semestertickets im Solidarmodell grundsätzlich berechtigt.

Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass jede/r Studierende das RMV-AStA-Semesterticket auch tatsächlich nutzen will oder kann. Der Solidargedanke rechtfertigt es, auch Studierende zur Finanzierung des Tickets heranzuziehen, die es nicht nutzen können oder wollen. Dies gilt jedoch nur, solange (i) das Ticket von einer recht großen Anzahl der Studierenden genutzt wird und (ii) der Betrag für das Semesterticket im Vergleich zum BaFöG-Höchstsatz und den mit der Nutzung verbundenen Vorteilen relativ gering ist. Punkt (i) ist für die hessischen Hochschulen ganz überwiegend unkritisch; Punkt (ii) ist für die Frankfurter Hochschulen eine in Zukunft nicht mehr unbeachtliche Gefahr für die Gerichtsfestigkeit des Solidarmodells.

Die bisherige Rechtsprechung hält unter den genannten Bedingungen Härtefondsordnungen weitgehend für überflüssig. Das Bundesverwaltungsgericht führt in der genannten Entscheidung wörtlich aus: „*Schließlich verlangen Verhältnismäßigkeitsprinzip und Gleichheitssatz hier auch nicht, besondere Erlass- oder Befreiungstatbestände für die Studierenden zu schaffen, die das Semesterticket nicht nutzen wollen oder - etwa wegen der geringen Entfernung zum Studienplatz - für den Weg zu den Hochschuleinrichtungen nicht oder kaum sinnvoll nutzen können.*“

Das Bundesverfassungsgericht deutet jedoch an, dass es „objektive Hinderungsgründe“ geben kann, die eine Nutzung unmöglich machen. Es hat nicht entschieden, ob solche Gründe dazu führen, dass das Semesterticket erstattet werden muss.

Aus der Vertragslage mit dem RMV ergibt sich jedoch die komfortable Situation, dass Rückerstattungen für sieben Fallgruppen bei Ausblendung der Bürokratiekosten kostenneutral durchgeführt werden können. Der AStA ist nicht gezwungen, diesen sieben Gruppen das RMV-AStA-Semesterticket zurückzuerstatten. Er könnte dies gänzlich unterlassen, um sich den Verwaltungsaufwand zu ersparen. Angesichts der rechtlich nicht gänzlich sicheren Lage und der Kostenübernahme durch den RMV empfiehlt es sich, die Rückerstattung vorzunehmen.

Eine bestehende Rechtsprechung schließt nicht aus, dass angesichts des steigenden Preises des RMV-AStA-Semestertickets Klagen drohen, die in Fällen extremer sozialer Härte erfolgreich sein könnten.

### 2. Konsequenzen für die Härtefallordnung

#### a) Gruppen mit objektiven Hinderungsgründen identifizieren

Ohne eine künftige gerichtliche Entscheidung prognostizieren zu können, wird man sagen können, dass „objektive Hinderungsgründe“ an Gewicht gewinnen werden, je höher die preisliche Belastung durch das RMV-AStA-Semesterticket wird. Es ist daher eine Maßnahme rechtlicher Vorsorge, „objektive Hinderungsgründe“ zu identifizieren und durch Härtegründe „einzufangen“. Ein „Hinderungsgrund“ liegt vor, wenn das Semesterticket nicht genutzt werden kann. „Objektiv“ ist ein Hinderungsgrund, wenn der Semesterticketinhaber keinen Einfluss darauf hat, dass er an der Nutzung gehindert ist. Hierzu gehören insbesondere Behinderungen und lange Krankheitsphasen. Beide Gründe sind weitgehend durch die Vereinbarungen mit dem RMV abgedeckt. Darüber hinaus könnte noch an Studierende mit Behinderung, die eine Nutzung des ÖPNV gänzlich ausschließt, gedacht werden. Hier sind die Grenzen zur Krankheit fließend, so dass diese Fälle nach Auffassung des AStA bereits jetzt gut gelöst werden.

#### b) Problematik weiterer Erstattungsgründe

Einige Studierendenschaften haben in den letzten Jahren weitere, politisch gewollte Erstattungstatbestände eingeführt. Sie werden über einen gesonderten Härtefallbeitrag finanziert. Dies ist möglich, muss aber beachten, dass alle Studierenden diese Erstattungen solidarisch zusätzlich zum RMV-AStA-Semesterticket tragen müssen. Hieraus können sich Rechtsrisiken ergeben, wenn Studierende gegen eine entsprechende Verwendung ihres Beitrags klagen. Die Studierendenschaft steht also von zwei Seiten unter Druck: Der Beitrag für den Härtefonds darf nicht Anlass für Klagen sein; sofern extreme soziale Härtefälle nicht erstattet werden, kann dies ebenfalls Anlass für Klagen sein. Beide Arten der Klagen bergen Rechtsrisiken für das Semesterticketmodell. Hieraus ergeben sich drei Empfehlungen:

6. Je niedriger der eingesetzte Betrag für den Härtefonds ist, desto geringer ist eine Klagewahrscheinlichkeit. Der notwendige Betrag aus der Umlage sollte daher möglichst im Cent-Bereich verbleiben. Konzeptionell sollte eine klare Begrenzung der politischen Erstattungstatbestände

erfolgen.

7. Die politisch gewollten Erstattungsgründe sollten im Budget gedeckelt sein, um den Haushalt der Studierendenschaft nicht zu überfordern. Eine Überforderung kann sich daraus ergeben, dass Erstattungsgründe zu großzügig ausgestaltet sind und angesichts steigender Semesterticketpreise überraschend stark nachgefragt werden.
8. Es wird daher empfohlen, weitere Erstattungsgründe auf soziale Härtefälle zu begrenzen. Bei den sozialen Härtefällen wird vorgeschlagen, sich an der finanziell bedürftigsten Kategorie der aktuellen Sozialerhebung zu orientieren. Dabei muss auf Folgerichtigkeit und Gleichbehandlung geachtet werden. Die LAK-Verkehr hat hierzu ein Modell entwickelt, das in der Satzung umgesetzt wurde.

### 3. Regelung durch Satzung

Die Regelung durch Satzung ist allen Studierendenschaften staatlicher Hochschulen möglich, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Nur diese können hoheitlich handeln, d.h. auch Satzungen und Verwaltungsakte erlassen.

Studierendenschaften privater Hochschulen können statt einer Satzung ein Statut beschließen. Die weiteren kritischen Punkte sind im Satzungstext durch Fußnoten angesprochen.

### 4. Maßgebliche Punkte

Die Satzung regelt die Härtegründe, das Antragsverfahren, die Verantwortung für das Verfahren, die Beachtung des Datenschutzes, die Finanzierung der Rückerstattungen und die Prüfungsbefugnisse des RMV. Es wird in der Satzung auch ermöglicht, die Prüfung der Härtegründe auf einen anderen Hoheitsträger (z.B. ein Studentenwerk oder eine andere Studierendenschaft) zu übertragen. Hiervon hat bislang nur die Studierendenschaft der Universität Frankfurt Gebrauch gemacht. Eine engere Zusammenarbeit der Studierendenschaften wäre hier jedoch denkbar. Eine solche Übertragung können auch Studierendenschaften privater Hochschulen vornehmen. Die Übertragung der Aufgaben durch eine öffentlich-rechtliche Studierendenschaft auf eine privatrechtlich verfasste Studierendenschaft bedürfte einer Beleihung.